



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2014

Ausgabetag: 25. August 2014

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung über die Offenlage der Antrags- und Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Abgrabung Birgelfeld - Südwest-Erweiterung“
2. Bekanntmachung über die Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses „Abgrabung Wisseler See, Erweiterung See III“
3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Bekanntmachung über die Offenlage der Antrags- und Planunterlagen zum Planfeststellungsverfahren „Abgrabung Birgelfeld - Südwest-Erweiterung“

Der Plan der Firma

**Kieswerk Maas-Roeloffs GmbH & Co. KG,
Taubensterz 5, 47546 Kalkar- Hönnepel,**

für den beim Kreis Kleve die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach

- dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) und
- dem Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

beantragt wurde, liegt gemäß §§ 148 und 152 LWG in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Zeit vom

vom 2. September 2014 bis 2. Oktober 2014 einschließlich

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

bei der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt -, Zimmer 315, Markt 20, 47546 Kalkar, zu jedermanns Einsicht aus.

Der Plan sieht den Ausbau und die Erweiterung eines Gewässers gemäß §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG in Verbindung mit §§ 100 und 104 LWG durch Betreiben einer Abgrabung gemäß §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen (Abgrabungsgesetz - AbgrG NRW) auf den nachstehenden Grundstücken auf dem Gebiet der Stadt Kalkar, Gemarkung Hönnepel vor:

Erweiterung

Flur: 4, Flurstücke 124, 308 jeweils teilw.

Flur: 12, Flurstück 649 teilw.

Übergangsbereich

Flur: 12, Flurstück 672 teilw.

Förderbandtrasse

Flur: 4, Flurstücke 145 teilw., 158, 246 teilw., 298 teilw.

Flur: 12, Flurstücke 123, 711, 743 jeweils teilw.

Das Planfeststellungsverfahren wird unter der Bezeichnung „Abgrabung Birgelfeld - Südwest-Erweiterung“ geführt.

Die Abgrabungserweiterung umfasst eine Fläche von ca. 10,0 ha zuzüglich der Sicherheits- und Abstandsflächen in der Größenordnung von ca. 1,31 ha.

Für die Erweiterung wird die Möglichkeit zur Arrondierung der Abgrabung nach den Vorgaben der 51. Regionalplanänderung in Anspruch genommen. Ziel des Erweiterungsvorhabens ist damit die vollständige Nutzung der Rohstofflagerstätte und die landschaftsgerechte Arrondierung der angrenzenden Flächen auf der Grundlage der Ausnahmeregelung nach Plansatz 3.12 Ziel 1 Nr. 5 des Regionalplans in der Fassung der 51. Regionalplanänderung.

Für das Vorhaben besteht aufgrund der Gesamtgröße die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (Ziffer 23 a der Anlage 1 zu § 1 UVPG NRW). Diese ist Bestandteil der Antrags- und Planunterlagen.

Rechtsgrundlage für die Bekanntmachung und Offenlage der Antrags- und Planunterlagen sind die §§ 148 und 152 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in Verbindung mit § 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW).

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder zur Niederschrift spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist (also bis zum 31.10.2014) bei der o. a. Auslegungsstelle oder bei der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich Technik, Nassauer Allee 15 - 23, 47533 Kleve, unter Angabe des Aktenzeichens 6.1-66 61 06-12/14 erhoben werden.

Dies gilt insbesondere auch für die Geltendmachung von Ansprüchen auf Vorkehrungen oder auf die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Gleiches gilt für die Geltendmachung von Ansprüchen auf angemessene Entschädigung in Geld wegen nachteiliger Wirkung des Unternehmens auf die Rechte des jeweils Betroffenen. Die Ansprüche sollen diejenigen Rechte, auf die sie gestützt werden, möglichst vollständig bezeichnen.

In diesem Zusammenhang mache ich darauf aufmerksam, dass dieses privatnützige, wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren nicht die privatrechtliche Inanspruchnahme fremder Grundstücke für das in den Planunterlagen dargestellte Unternehmen umfasst oder regelt. Solche Inanspruchnahme kann nur zwischen Antragstellerin und Grundstückseigentümer vertraglich geregelt werden.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin anberaumt, zu dem die Beteiligten noch besonders eingeladen werden. Der Erörterungstermin wird außerdem mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass

- verspätet erhobene Einwendungen ausgeschlossen sind,
- die Einwendungen der Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Soweit Name und Anschrift des Einwenders zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung nicht erforderlich sind, werden diese unkenntlich gemacht,
- die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind,
- bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- die Zustellung der Entscheidung über die Einwendung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Nachteile, die sich aus unvollständiger Angabe des Namens und der ladungsfähigen Anschrift ergeben, gehen zu Lasten des Einwenders.

Die Auslegung der Antragsunterlagen „Abgrabung Birgelfeld - Südwest-Erweiterung“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 19. August 2014

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

2. Bekanntmachung über die Offenlage des Planfeststellungsbeschlusses „Abgrabung Wisseler See, Erweiterung See III“

Gemäß § 74 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird öffentlich bekanntgemacht, dass der Plan der

**Putman Groep
Kieswerk Wissel GmbH
Griether Straße 125
47546 Kalkar- Wissel**

zum Antrag auf Ausbau eines Gewässers durch Abgrabung gemäß der §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 100 Abs. 3 und 104 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW), der §§ 3, 7 und 8 des Gesetzes zur Ordnung von Abgrabungen für das Land Nordrhein-Westfalen (AbgrG NRW) sowie der §§ 3 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch den Kreis Kleve festgestellt worden ist.

Mit dem Beschluss wird die Zulässigkeit der Erweiterung der **Abgrabung „Wisseler See“** um das Vorhaben **„Erweiterung See III“** festgestellt.

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes liegen in der Zeit vom

vom 2. September 2014 bis 16. September 2014 einschließlich

während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

bei der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt -, Zimmer 315, Markt 20, 47546 Kalkar, zu jedermanns Einsicht offen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen, das heißt auch gegenüber denjenigen, die keine gesonderte Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erhalten haben, als zugestellt, und die Rechtsbehelfsfrist beginnt.

Die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses „Abgrabung Wisseler See, Erweiterung See III“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Kalkar, den 19. August 2014

In Vertretung

Sundermann
Stadtoberbaurat

3. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2013 der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 24.06.2014 den Jahresabschluss zum 31.12.2013, abschließend mit einer Bilanzsumme von 15.796.151,57 € und einem Jahresüberschuss in Höhe von 338.037,13 € festgestellt. Aus dem Jahresüberschuss in Höhe von 338.037,13 € wird ein Betrag in Höhe von 312.000,00 € an die Stadt Kalkar zur Verzinsung des eingesetzten Kapital ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 26.037,13 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW

Die Gemeindeprüfungsanstalt NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2013 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient. Diese hat mit Datum vom 11.04.2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Sondervermögen Abwassersammlung Stadt Kalkar für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier und Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 25.07.2014

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
Helga Giesen

Der Beschluss des Rates der Stadt Kalkar über die Verwendung des Jahresergebnisses und der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Jahresabschluss und Lagebericht liegen beim Sondervermögen Abwassersammlung der Stadt Kalkar, Kirchfeld 57, 47546 Kalkar, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Kalkar, den 19.08.2014

gez. i. V. Frank Sundermann
stellvertretender Betriebsleiter